

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Barbara Müller / 5309
Geschäftszahl:
BMWfJ-14.587/0014-Pers/6/2012
Ihre Zahl:
BMF-010000/0013-VI/1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

**BMF; Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank
(Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG 2012); Begutachtung;
Stellungnahme des BMWfJ**

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend beehrt sich, zu dem
im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines

1. Es darf unterstrichen werden, dass eine rechtzeitige Teilnahme der Länder
aber auch der Gemeinden an der Datenbank unbedingt notwendig ist.
2. Da vorgesehen ist, nur Geldströme (Auszahlungen) und nicht die
rechtswirksame Förderzusage oder Genehmigung einer Leistung in die
Transparenzdatenbank einzumelden, wäre die Feststellung von
Doppelförderungen momentan nur ex post möglich. In der Folge könnte in vielen
Fällen erst nach Auszahlung eine zu Unrecht bezogene Förderung identifiziert
werden. Es wird daher angeregt, in einer weiteren Ausbaustufe auch die
Möglichkeit zu schaffen Förderzusagen in die TDB aufzunehmen.



II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 6 (Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge) iVm § 11 (Sachleistungen):

Wochengeld ist eine Geldleistung aus der Sozialversicherung im Sinne des gegenständlichen Entwurfs. Im Entwurf ungerichtet erscheint jedoch die Betriebshilfe als Sachleistung für selbstständig erwerbstätige Frauen. Diesbezüglich wird eine Klarstellung angeregt.

Zu § 8 Abs. 1 (Förderungen):

Es wird angeregt, die Wortfolge "zum eigenen Nutzen" zu prüfen. Eine derartige Ergänzung findet sich weder in § 20 Abs. 5 BHG noch in § 1 ARR 2004.

Zu § 8 (Förderungen) iVm § 13 Abs. 1 (Leistungsempfänger):

Aufgrund der Legaldefinition des § 8 Abs. 1 sind die Sachleistungen Schüler- und Lehrlingsfreifahrten sowie Schulbücher unter dieser Bestimmung zu subsumieren.

Mit der Transparenzdatenbank sollen die staatlichen Leistungen den Bürgerinnen und Bürgern zugeordnet werden um sowohl diesen als auch staatlichen Stellen Auskunft zu gewähren; im Rahmen des Vollzugs oben genannter Sachleistungen ergeben sich hinsichtlich der personenbezogenen Zuordnung der erbrachten Leistung jedoch folgende Probleme:

Im Freifahrtbereich wird die staatliche Leistung anhand eines Antrages erbracht, wobei bei den Leistungserbringern (Verkehrsunternehmen/Verkehrsverbund) die Schülerin bzw. der Schüler als jene Person aufscheint, die die Leistung in Anspruch nimmt. Fiktiver Leistungsempfänger ist der Erziehungsberechtigte, der zwar im Antrag aufscheint aber nicht elektronisch erfasst wird. Es müsste für jede/n Schüler/in und Lehrling (Fahrberechtigte rund 720 000) anhand der vorliegenden Anträge der/die jeweilige Erziehungsberechtigte als Leistungsempfänger/in im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes (Entlastung der Eltern) ermittelt werden und seine finanzielle Ersparnis (der für seine Tochter/seinen Sohn geleistete Fahrpreisersatz) zugeordnet werden.

Bei der Schulbuchaktion werden Schulbücher an Schüler/innen an öffentlichen als auch privaten Schulen ausgegeben. Die Ausgabe der Bücher wird durch die Schulen anhand von Klassenlisten, die die Schülernamen beinhalten, dokumentiert. Auf Grund dieser Verwaltungsmaßnahme ist nicht ersichtlich, wer der/die Erziehungsberechtigte und somit faktische/r Leistungsempfänger/in dieser Leistung ist. Um die Transparenzdatenbank mit den entsprechenden Daten zu füllen, müssten von circa 1,2 Mio. Schülerinnen/Schülern die jeweiligen Erziehungsberechtigten eruiert werden und die aufgrund des Schultyps als auch der Schulstufe zugeordnete Leistung (gemäß Limitverordnung) entsprechend zugeordnet werden.

Im Hinblick auf vorgenannte Ausführungen wird ersucht, die Sachleistungen Freifahrten für Schüler- und Lehrlinge sowie Schulbücher von einer Erfassung in der Transparenzdatenbank auszunehmen.

Zu § 8 Abs. 2 (Förderungen):

Hinsichtlich dieser Bestimmung ist immer dann von einer angemessenen geldwerten Gegenleistung auszugehen, wenn die Zahlung auf der Grundlage eines fremdüblichen Austauschverhältnisses, wie etwa bei einem Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag, erfolgt.

Es wird hier ergänzend angeregt, (zumindest in den Materialien) auf das Bundesvergabegesetz einzugehen, da dieses ebensolche Kriterien für die öffentliche Beschaffung vorsieht.

Zu § 8 Abs. 4 (Förderungen):

Bei dieser beispielhaften Aufzählung sollte auch auf Förderungen, die nach der ARR 2004 vergeben werden, hingewiesen werden.

Zu Z. 7 stellt sich die Frage, ob hier verlorene Zuschüsse, Prämien etc. subsummiert werden können.

Zu § 9 Abs. 2 Z. 2 (Transferzahlungen):

Zwecks Vermeidung von Unklarheiten sollte der Mehrkindzuschlag ergänzt werden.

Zu § 9 Abs. 2 Z 9 (Transferzahlungen):

Im Hinblick darauf, dass die Meldungen frühestens ab 1.1.2013 erfolgen werden, wäre der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld, der mit Ende 2012 ausläuft, zu streichen.

Zu § 11 Abs. 1 Z. 4 (Sachleistungen):

In den Erläuterungen zu § 11 ist als Beispiel angeführt, dass die Kosten für ein Universitätsstudium vom BMWF näherungsweise aggregiert bewertet werden, indem die Summe der Kosten für die Erbringung der Leistung durch die Anzahl der Leistungsempfänger dividiert wird.

Gemeinnützige Bauvereinigungen sind gemäß § 6a KStG 1988 von der Körperschaftssteuer befreit. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob hier analog die gesamte "entfallende Körperschaftssteuer" vom BMF bewertet wird und auf die "Leistungsempfänger" (Mieter, Wohnungseigentümer und Eigentümer) aufgeteilt werden soll.

Im Falle von „begünstigtem Wohnraum“ könnte die Aufteilung auf den einzelnen Leistungsempfänger nur von den Vermietern geförderter Mietwohnungen (ca. 700.000) bzw. den Förderstellen (Länder) bei geförderten Eigenheimen und Eigentumswohnungen (ca. 150.000 – 250.000) vorgenommen werden und würden einen hohen Verwaltungsaufwand bedingen. Bei der Umsetzung der im Gesetzesentwurf vorgesehenen „pauschalierten“ Bewertung der Sachleistungen sollte darauf Bedacht genommen werden, dass die genannten Institutionen (Vermieter, v.a. Gemeinden und gemeinnützige Bauträger, aber auch sonstige private und juristische Personen) nicht mit einem erhöhten Aufwand für die Weitergabe von Informationen belastet werden.

Zu § 13 (Leistungsempfänger) - EU-beihilfenrechtliche Aspekte:

Da Förderungen und Leistungen an Unternehmer sowohl Gegenstand des EU-Beihilfenrechts, als auch der TDB sind, ergibt sich im Sinne einer effizienten und Doppelgleisigkeiten vermeidenden Verwaltung ein enger Abstimmungsbedarf. Es sollten daher grundsätzlich alle im Rahmen einer beihilfenrechtlichen Notifikation

an die Europäische Kommission (EK) betroffenen Förderungen und Zahlungen in der TDB erfasst sein und direkt für den Endbegünstigten sichtbar gemacht werden.

§ 13 Abs. 1, insbesondere der zweite Satz, ist für eine EU-beihilferechtliche Auswertung bzw. Nutzung nicht geeignet: Es ist nicht eindeutig, dass der Leistungsempfänger der Endbegünstigte ist. Das EU-Beihilferecht zielt immer auf den Endbegünstigten (Unternehmer) ab.

Beim zweiten Satz handelt es um einen "Leistungsmittler" bzw. "Leistungsersteller", nicht um einen Leistungsempfänger, der die Leistung als Endbegünstigter erhält. Aus EU-beihilferechtlicher Sicht gibt es einen Unterschied zwischen Leistungsmittler (z.B. eine Abwicklungsstelle oder sonstige Dienstleister) und Leistungsempfänger (Endbegünstigter). Es sollte daher - aus EU-beihilferechtlicher Sicht - für nicht direkt einen Endbegünstigten zurechenbare Leistung nicht der Begriff "Leistungsempfänger" verwendet werden.

Zu § 13 Abs. 1 (Leistungsempfänger):

1. Es gibt Förderungen, welche eine betraglich feststehende, zumeist auch umsatzsteuerrechtlich relevante entgeltliche Leistung beinhalten, jedoch nach Interpretation des Entwurfs nicht den Endbegünstigten zugerechnet werden. Diese betraglich eindeutig einem Leistungsempfänger zuordenbaren Leistungen sollten, auch wenn der Geldfluss direkt mit den Förderstellen oder externen Dienstleistungserbringern verrechnet wird, unter Berücksichtigung des jeweiligen Verwaltungsaufwandes den einzelnen Fördernehmern (i.S. Leistungsempfänger) zugeordnet werden können. Beispiele sind: Bonitätsanalyse der aws, Innovationsscheck, etc.

Hier wird normiert, dass ein Leistungsempfänger, der verpflichtet ist, die erhaltenen Mittel zur Erbringung einer Leistung [...] zum Nutzen eines Dritten oder der Öffentlichkeit einzusetzen, im Transparenzportal besonders zu kennzeichnen ist. Weder im Gesetzesentwurf noch in den Materialien finden sich jedoch Anhaltspunkte, wie eine solche besondere Kennzeichnung ausgestaltet sein soll.

2. Für den Bereich des Familienhärteausgleichs ergibt sich in jenem Fall, in dem Zuschüsse direkt an Gläubiger ausgezahlt werden (z.B. Begräbniskosten direkt an ein Bestattungsunternehmen), folgende Problematik:

Leistungsempfänger wäre gemäß § 13 Abs. 1 der Gläubiger, bei dem nunmehr die besondere Kennzeichnung möglich wird, dass nicht er der "endgültige Empfänger der Leistung" ist.

Bei einer Transparenzportalabfrage durch die betroffene Familie, wäre aber ein gewährter Zuschuss des Familienhärteausgleichs nicht ausgewiesen. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, in diesem Bereich (auch) die Letztbegünstigten in die Datenbank aufzunehmen, auch wenn der Geldfluss an andere Leistungsempfänger erfolgt.

§ 13 Abs. 2 (Leistungsempfänger):

§ 13 Abs. 2 wirft die Frage auf, wer als Leistungsempfänger/in in der Transparenzdatenbank aufscheinen soll, wenn (wie beispielsweise in der Familienberatung oder auch in der Mediation) eine Förderung an eine Organisation vergeben wird, die diese aber de facto nur weiterleitet, weil damit Honorare von (selbständigen) Fachleuten gezahlt werden müssen, die die Leistungen (Beratung, Mediation) für die Bürger/innen erbringen.

Fraglich ist daher ob diese Fördervariante schon eine Leistungserbringungskette darstellt, wie in den Erläuterungen zu § 13 Abs. 2 beschrieben wird. Es stellt sich die Frage, ob daher korrekterweise die einzelne/n Berater/in oder Mediator/in als Leistungsempfänger in der Transparenzdatenbank genannt werden müssten. Deren Daten liegen aber im Zeitpunkt des Zahlungsflusses vom Bund an die Organisation noch nicht vor und wären frühestens nach Abrechnung der Förderung verfügbar.

Die Daten sind zudem in diversen Datenbanken des Bundes, z.B. HV-SAP nicht erfasst, weil ja der Bund keine direkten Zahlungen an diese Leistungserbringer/innen vornimmt. Die Daten dieser Berater/innen, Mediator/innen müssten daher gesondert erfasst werden, was bei rund 2.500

Berater/innen in der Familienberatung und einigen hundert Mediatorinnenpaaren einen nicht bewältigbaren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde.

Fraglich ist ferner, ob die Einschränkung in § 13 Abs. 2 "ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Nutzen zu erhalten" dahingehend interpretiert werden kann, dass bei Vereinen, die für den administrativen Aufwand für die "Weiterleitung" der Fördermittel selbst einen Teil der Förderung verwenden (dürfen), keine "Leistungserbringungskette" entsteht und daher der Verein selbst als Leistungsempfänger (mit besonderer Kennzeichnung) nach § 13 Abs. 1 gilt.

Ungeklärt ist in derartigen Fällen, ob eine Einstufung als Leistungsempfänger nach § 13 Abs. 1 vom Verhältnis des Verwaltungsaufwands zur Höhe der "weitergeleiteten Honorare" abhängig sein muss ("angemessene" geldwerte Gegenleistung) und ob bei einem Verein, der den Verwaltungsaufwand "ehrenamtlich" erbringt, daher doch die Leistungserbringungskette anzuwenden ist.

Eine Klarstellung zur "Leistungserbringungskette" des § 13 Abs. 2 wäre daher ausgehend von diesen Erwägungen wünschenswert.

Zu § 15 (Leistende Stellen):

Insbesondere in Anbetracht der Bedeutung der Förderungen der Europäischen Union ist hier nicht klar, warum die europäischen Förderungen nicht im Gesetzestext selbst, beispielsweise in § 15 Abs. 1, sondern lediglich in den Materialien erwähnt werden.

Zu § 20 Abs. 2 (Transparenzdatenbankbeirat):

Es ist unklar, worauf sich die Wortfolge "dieser Vereinbarung" in Z. 2 bezieht.

Zu § 21 (Leistungsangebotsermittlung):

Es wird vorgeschlagen, § 21 Abs. 1 durch eine Z. 6 zu ergänzen:

"die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Artikel 107 und 108 AEUV fällt, zu machen. Gegebenenfalls ist anzugeben, ob es sich hierbei um eine der Europäischen Kommission gegenüber

melde- bzw. berichtspflichtige Beihilfe oder um eine "De-minimis"-Beihilfe handelt."

Zu § 22 Abs. 1 (Leistungskategorisierung):

Es ist unklar, worauf sich die Verweise "Art. 9 Abs. 1" beziehen.

Zu § 23 Abs. 1 Z 1 lit. b (Datenquellen):

Auf folgendes Fehlzitat wird hingewiesen: Der in § 23 Abs. 1 Z 1 lit. b verwiesene § 8 enthält in Abs. 3 keine Z 2 und ist darüber hinaus eine Ausnahmebestimmung.

Zu § 23 Abs. 1 Z 2 lit. b (Datenquellen):

In der Datenbank des Hauptverbandes stehen nicht sämtliche relevante Daten zum Kinderbetreuungsgeldgesetz zur Verfügung und können mangels gesetzlicher Grundlage auch nicht dem Hauptverband übermittelt werden.

Der Verweis auf § 9 Abs. 2 Z 9 wäre daher zu streichen, sodass in der Folge entsprechend § 23 Abs. 2 die Meldung direkt an das BRZ erfolgen kann. Andernfalls wäre im Entwurf eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die die Meldung der gewünschten Daten an den Hauptverband ermöglicht.

Zu § 25 Abs. 1 (Inhalt der Mitteilungen) iVm § 26 Abs. 1 (Zeitpunkt der Mitteilung):

Bei mehrjährigen Förderungen ist durch das Wort "kann" in § 26 Abs. 1 letzter Satz unklar, ob eine Mitteilung auch erst nach Abschluss der Förderung möglich ist. Bei Vertragsabschluss ist oft nicht abzusehen, ob die Auszahlung der Förderungsteilbeträge tatsächlich zu den vertraglich festgelegten Zeitpunkten möglich ist, da diese von den Zwischenabrechnungen abhängig sind, daher ist der mit dem Jahresbetrag angesetzte Wert der Leistung oft nicht realitätsentsprechend.

Zu § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 (Inhalt der Mitteilungen):

In der Transparenzdatenbank (Stammzahl) und im Unternehmensserviceportal (KUR) sind unterschiedliche Identifikationskonventionen vorgesehen. Hier sollte eine einheitliche Kennziffer Verwendung finden bzw. auch für die Anlieferung an

das Transparenz-Portal optional die KUR (anstatt der Stammzahl) verwendet werden können.

Zu § 25 Abs. 1 Z 4 (Inhalt der Mitteilungen):

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld wird zunächst in vorläufiger Höhe ausbezahlt. Die endgültige "Höhe der Leistung" steht erst zu einem späteren Zeitpunkt fest. Es wäre daher notwendig, vorläufige Auszahlungen als solche im Entwurf zu benennen.

Zu § 25 Abs. 1 Z 10 (Inhalt der Mitteilungen):

Die derzeitige Formulierung umfasst zwar die Kennzeichnung von "De-minimis"-Beihilfen, dies ist für unionsrechtskonforme Abwicklung von "De-minimis" sehr wertvoll; für die Umsetzung der EU-beihilferechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen insgesamt, insbesondere Berichtspflichten gegenüber der EK wären zudem folgende Änderungen in § 25 Abs. 1 Z. 10 sinnvoll:

"die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Artikel 107 und 108 AEUV fällt. Gegebenenfalls ist anzugeben, ob es sich hierbei um eine der Europäischen Kommission gegenüber melde- bzw. berichtspflichtige Beihilfe oder um eine "De -minimis"-Beihilfe handelt."

Das EU-Beihilferecht unterscheidet nämlich zwischen jenen Beihilfen, die zwar grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts fallen, aber auf Grund der Geringfügigkeit der Beihilföhe nicht der Europäischen Kommission (EK) gegenüber berichtspflichtig sind, den "De-minimis"-Beihilfen und jenen Beihilfen die der EK gegenüber Melde- und Berichtspflichtig sind.

Für die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf das EU-Beihilferecht und den daraus resultierenden Verpflichtungen (etwa EU-beihilferechtliche Berichtspflichten gegenüber der EK) ist diese Unterscheidung wichtig.

Auch die Erläuterungen zu § 25 wären entsprechend zu ändern. Insbesondere ist klar zu stellen, dass nicht alle der zitierten Verordnungen in den Bereich der "De-minimis"-Beihilfen fallen, jedoch aber unter das EU-Beihilferecht.

Zu § 28 (Sicherstellung der Mitteilung):

Zu § 28 des Entwurfs im Zusammenhang mit den diesbezüglichen "Aufsichtsbestimmungen" in den Materienetzen (WTBG, WKG und ZTKG) ist festzuhalten, dass durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen schwerlich unmittelbar eine Sicherstellung von Mitteilungen erreicht werden kann, da sich die "Aufsicht" grundsätzlich auf den ordnungsgemäßen (inneren) Gang der Verwaltung einer Kammer bezieht, nicht jedoch darauf, eine Kammer anzuhalten, einem Dritten Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Aufsicht über die Kammern bezieht sich immer auf den eigenen Wirkungsbereich der Kammern. Im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches können keine Weisungen erteilt werden, Daten an Dritte zu liefern. Die gesetzliche Lieferpflicht von Daten der Kammern an Dritte kann rechtlich nicht mit Mitteln der Aufsicht unmittelbar durchgesetzt werden.

Zu § 29 (Ausnahmen von der Pflicht zur Mitteilung):

Hinsichtlich der Stellung beispielsweise der aws oder der ÖHT als Bank im Sinne des BWG wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der weiteren Vorgangsweise zum Bankgeheimnis eine vollständige Klarstellung durch den vorliegenden Entwurf nicht erfolgt ist und weiterhin Interpretationsspielraum besteht.

Zu § 30 (Rückmeldungen):

Werden Auskunftspflichten durch Abwicklungsstellen wahrgenommen, ist davon auszugehen, dass Kosten entstehen. Insofern ist offen, wer die Kosten dieses zusätzlichen Verwaltungsaufwandes zu tragen hat.

Zu § 31 (Richtigstellung und Löschung von Daten):

Gerade bei laufenden Transferzahlungen ist es nicht außergewöhnlich, dass regelmäßig Leistungsberichtigungen auf Grund diverser Meldungen, aber auch Rückzahlungen in Ratenform etc. erfolgen.

Weiters wird etwa das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zunächst in vorläufiger Höhe ausbezahlt, die endgültige Höhe steht erst später fest.

In all diesen Fällen Meldungen an die Datenklärungsstelle zu übermitteln, scheint überhaupt nur möglich, wenn es sich um eine vollautomatisierte Meldung samt vollautomatisierter Freigabe handelt, andernfalls wären die Verwaltungskosten nicht vertretbar.

III. Zu den Erläuternden Bemerkungen**Zu den finanziellen Auswirkungen:**

In den Materialien zum übermittelten Entwurf wird aus ho. Sicht völlig außer Acht gelassen, dass mit der Einrichtung und dem Betrieb der Transparenzdatenbank wesentlich weitergehende finanzielle Belastungen - als die im Vorblatt dargestellten - verbunden sein werden:

Die Kosten des BRZ für die IT-Umsetzungskosten und den laufenden Betrieb sind in den finanziellen Auswirkungen erwähnt. Es fehlt jedoch eine Abschätzung der Kosten, die bei den Leistenden Stellen zur Installierung und laufenden Betrieb anfallen. Die angeführten Beträge sind nach ersten Kalkulationen durch Leistende Stellen des BMWFJ nicht realistisch.

Die vom BMF veranschlagten 300 000 Euro für den laufenden Betrieb dürften zudem jährlich anfallen, eine diesbezügliche Präzisierung wäre anzuregen. Eine Kostenschätzung für die erforderlichen Einrichtungen von Datenschnittstellen fehlt gänzlich.

Durch die regelmäßige Pflegenotwendigkeit der Transparenzdatenbank kommt es jedenfalls im Bereich des BMWFJ - wie wohl auch in den anderen Ressorts - jedenfalls zu einem Mehraufwand, der wohl durch die bestehenden Ressourcen abzudecken sein wird, auf den allerdings ausdrücklich hingewiesen werden sollte.

Weiters wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das ho. Ressort sich zur Abwicklung von verschiedenen Förderinstrumenten ausgegliederter Gesellschaften, die im (Mit-)Eigentum des BMWFJ stehen (aws-GmbH, FFG etc), bedient. Durch die Einführung und den Betrieb der Transparenzdatenbank ist damit zu rechnen, dass in diesen Gesellschaften Mehrkosten (für Verwaltungsaufwand, IT-Infrastruktur etc.) entstehen werden, die nicht durch den derzeit getätigten finanziellen Aufwand des ho. Ressorts bzw. die nicht im Rahmen der laufenden Verträge gedeckt sein werden. Aus derzeitiger Sicht ist noch nicht geklärt, wie hoch die o.a. Mehrkosten sein werden. Im Hinblick auf die ohnehin angespannte budgetäre Situation ist es aus ho. Sicht überdies völlig offen, wie mit den zu erwartenden Mehrbelastungen umgegangen werden soll.

- Das ho. Ressort geht allerdings davon aus, dass für die dem ho. Ressort entstehenden Mehrkosten - vergleichbar dem Modell Abgeltung für den Mehraufwand der Länder - seitens des BMF zusätzliche Mittel für die betroffenen Ressorts zur Verfügung gestellt werden.

Zum Besonderen Teil - Zu § 10:

Teils wurden aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise befristet gesetzte Maßnahmen im Rahmen der bestehenden Tourismusförderungsrichtlinien umgesetzt. In den Jahren 2009 bis 2010 gewährte Haftungen wären damit vom Entwurf ausgenommen.

Eine Spezifizierung der Bestimmung im Entwurf wäre aber - über die Erläuterungen hinaus - für die Umsetzung notwendig.

IV. Schlussbemerkung

- Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 30.05.2012
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

